

Überleitung am 1. März 2014 - Besoldungsordnung A (in der Fassung des HBesVAnpG vom 14. Juli 2016)

Vorbemerkungen

1. Einschlägig für die Überleitung sind die Verhältnisse im Februar 2014. Bei der Überleitung werden die Besoldungsgruppen der verschiedenen Ämter der Besoldungsordnung A beibehalten (Ausnahmen gibt es im Organisationsbereich der GEW bei Grundschulleitungen). Die Überleitung in das neue Stufensystem erfolgt auf der Grundlage des im Februar 2014 zustehenden Grundgehaltsstufe und der Anwendung einer Überleitungstabelle (Anlage I zum HBesVÜG). (In der Bezügeabrechnung findet sich die Angabe zur Grundgehaltsstufe rechts oben in der Zeile "Stufe/BDA".) Die Überleitung erfolgt in der jeweiligen Besoldungsgruppe zu derjenigen Stufe oder Überleitungsstufe der Überleitungstabelle, die betragsmäßig dem bisherigen Grundgehalt mindestens entspricht.

2. Für die Besoldungsentwicklung zwischen der Überleitung in das neue System am 1. März 2014 und dem individuellen Erreichen der Endstufe gilt Folgendes:

3. Von Bedeutung ist, ob der/die Besoldungsempfänger/-in bei der Überleitung am 1.3.2014 einer regulären "Stufe" oder eine "Überleitungsstufe" zugeordnet wird (Achtung: der Stufe 1 sind zwei Überleitungsstufen zugeordnet). Bei Zuordnung zu einer regulären Stufe verbleibt der/die Besoldungsempfänger/-in für die Dauer der in § 28 Abs. 3 HBesG festgelegten Erfahrungszeiten in der zugeordneten Stufe (z.B. vier Jahre in Stufe 5, **Abweichungen davon wiederum im DRÄndG normiert**). Der weitere Stufenaufstieg erfolgt entsprechend § 28 Abs. 3 HBesG. Für diese Gruppe gilt also im Prinzip sofort ab 1.3.2014 das neue Tabellensystem. Bei Zuordnung zu einer Überleitungsstufe steigt die/der Besoldungsempfänger/-in zunächst zu dem Zeitpunkt in die zugehörige Stufe der neuen Grundgehaltstabelle auf, an dem er/sie nach altem Recht (§ 27 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz, alte Fassung) aus der im Februar 2014 erreichten Stufe in die nächst höhere Stufe aufgestiegen wäre. (Aufstiegszeiträume nach dem alten Recht: Mit dem Besoldungsdienstalter (BDA) erfolgt die Zuordnung zur Stufe 1. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. Die neue Stufe wird immer zu Beginn des Monats erreicht.) Der nächste und alle weiteren Stufenaufstiege regeln sich nach § 28 Abs. 3 HBesG.

4. Von dem in Nr. 3 beschriebenem Prinzip gibt es eine Reihe von fallbezogenen Ausnahmeregelungen (festgehalten in § 4 HBesVÜG), die Verluste beim Lebens Einkommen vermeiden sollen. Zum Teil werden dabei die Stufenlaufzeiten verkürzt, zum Teil werden höhere Stufenbeträge ausnahmsweise gezahlt. Da allerdings die Ausnahmeregelungen nur bedingt einem erkennbaren System folgen, wurde in der folgenden Tabelle für alle Besoldungsgruppen bis A 8 und alle Grundgehaltsstufen der weitere Besoldungsverlauf nach der Überleitung festgehalten. In wenigen Fällen ergeben sich Unterschiede beim weiteren Besoldungsverlauf in Abhängigkeit von der am 1. März 2014 verstrichenen Verweildauer in der alten Grundgehaltsstufe. Deshalb wurde auch in Hinblick auf dieses Merkmal differenziert.

Einordnung im alten System am		Überleitungssystem ab 1.3.2014			
Bes.-Gr.	Grundgehaltsstufe	Neue Bes.-Gr.*)	Stufenzuordnung am 1. März 2014	Nächster Stufenaufstiegszeitpunkt	Abweichungen zum in § 28 Abs. 3 HBesG geregelten weiteren Stufenaufstieg (Stufe 1: 2 Jahre, Stufe 2, 3 und 4: 3 Jahre, Stufen 5, 6 und 7: 4 Jahre)
A 16	6	A 16	Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 2 (laut DRÄndG) spätestens 2 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht (beachte Anlage 2)	Aus der Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1 findet der Aufstieg direkt in Stufe 2 statt. Stufe 2 (2 Jahre), Stufe 5 (3 Jahre)
A 16	7	A 16	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 3: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Stufe 3 (2 Jahre) mit Betrag aus Überleitungsstufe zu Stufe 4, Stufe 5 (3 Jahre)

A 16	8	A 16	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Aufstiegszeitpunkt in die nächste Stufe: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Der Aufstieg aus der Überleitungsstufe zu Stufe 4 erfolgt direkt in Stufe 5
A 16	9	A 16	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 5: 4 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Der Aufstieg aus der Überleitungsstufe zu Stufe 5 erfolgt direkt in Stufe 6
A 16	10	A 16	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 6: 4 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Der Aufstieg aus der Überleitungsstufe zu Stufe 6 erfolgt direkt in Stufe 7
A 16	11	A 16	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 7: 4 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Der Aufstieg aus der Überleitungsstufe zu Stufe 7 erfolgt direkt in Stufe 8
A 16	12	A 16	Stufe 8 (Endstufe)	aus der Endstufe 8 ist kein weiterer Stufenaufstieg mehr möglich	
A 15	6	A 15	Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 2 (laut DRÄndG) spätestens 2 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht (beachte Anlage 2)	Aus der Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1 findet der Aufstieg direkt in Stufe 2 statt (beachte Anlage 2 unten), Stufe 2 (2 Jahre), Stufe 5 (3 Jahre)
A 15	7	A 15	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 3: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Stufe 3 (2 Jahre) mit Betrag aus Überleitungsstufe zu Stufe 4, Stufe 5 (3 Jahre)
A 15	8	A 15	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Aufstiegszeitpunkt in die nächste Stufe: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Der Aufstieg aus der Überleitungsstufe zu Stufe 4 erfolgt direkt in Stufe 5
A 15	9	A 15	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Aufstiegszeitpunkt in die nächste Stufe: 4 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Der Aufstieg aus der Überleitungsstufe zu Stufe 5 erfolgt direkt in Stufe 6
A 15	10	A 15	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Aufstiegszeitpunkt in die nächste Stufe: 4 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Der Aufstieg aus der Überleitungsstufe zu Stufe 6 erfolgt direkt in Stufe 7
A 15	11	A 15	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Aufstiegszeitpunkt in die nächste Stufe: 4 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Der Aufstieg aus der Überleitungsstufe zu Stufe 7 erfolgt direkt in Stufe 8
A 15	12	A 15	Stufe 8 (Endstufe)	aus der Endstufe 8 ist kein weiterer Stufenaufstieg mehr möglich	
A 14	3	A 14	Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 1: 2 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht (beachte Anlage 2)	Der Aufstieg erfolgt in Stufe 1
A 14	4	A 14	Überleitungsstufe 2 zu Stufe 1	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 1: 2 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Stufe 1 (für 2 Jahre) mit Betrag aus Überleitungsstufe zu Stufe 2, Stufe 2 (2 Jahre)

A 14	5	A 14	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 2: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Stufe 2 (für 3 Jahre) mit Betrag aus Überleitungsstufe zu Stufe 3
A 14	6	A 14	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 3: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Stufe 3 (für 3 Jahre) mit Betrag aus Überleitungsstufe zu Stufe 4, Stufe 5 verkürzt auf 3 Jahre
A 14	7	A 14	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 4: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Rech	Stufe 4 (für 3 Jahre) mit Betrag aus Überleitungsstufe zu Stufe 5, Stufe 5 verkürzt auf 3 Jahre
A 14	8	A 14	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 5: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Stufe 5 verkürzt auf 3 Jahre
A 14	9	A 14	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 6: 4 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Stufe 6 (für 4 Jahre) mit Betrag aus Überleitungsstufe zu Stufe 7
A 14	10	A 14	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 7: 4 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	keine Sonderregelungen
A 14	11	A 14	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 8: 4 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	keine Sonderregelungen
A 14	12	A 14	Stufe 8 (Endstufe)	aus der Endstufe 8 ist kein weiterer Stufenaufstieg mehr möglich	
A 13	3	A 13	Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 1: 2 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht (beachte Anlage 2)	Der Aufstieg erfolgt in Stufe 1
A 13	4	A 13	Überleitungsstufe 2 zu Stufe 1	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 1: 2 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Stufe 1 (für 2 Jahre) mit Betrag aus Überleitungsstufe zu Stufe 2, Stufe 2 (für 2 Jahre)
A 13	5	A 13	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 2: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Stufe 2 (für 3 Jahre) mit Betrag aus Überleitungsstufe zu Stufe 3
A 13	6	A 13	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 3: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Stufe 3 mit Betrag aus Überleitungsstufe zu Stufe 4 für 3 Jahre, Stufe 5 verkürzt auf 3 Jahre
A 13	7	A 13	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 4: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Rech	Stufe 4 mit Betrag aus Überleitungsstufe zu Stufe 5 für 3 Jahre, Stufe 5 verkürzt auf 3 Jahre
A 13	8	A 13	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 5: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Stufe 5 mit Betrag aus Überleitungsstufe zu Stufe 6 für 4 Jahre
A 13	9	A 13	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 6: 4 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	keine Sonderregelungen
A 13	10	A 13	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 7: 4 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	keine Sonderregelungen
A 13	11	A 13	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 8: 4 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	keine Sonderregelungen

A 13	12	A 13	Stufe 8 (Endstufe)	aus der Endstufe 8 ist kein weiterer Stufenaufstieg mehr möglich	
A 12	3	A 12	Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 1: 2 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht (beachte Anlage 2)	Stufe 1 mit Betrag aus Überleitungsstufe zu Stufe 2 für 2 Jahre, Stufe 2 mit Betrag aus Überleitungsstufe zu Stufe 3 für 3 Jahre
A 12	4	A 12	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 2: 2 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Stufe 2 mit Betrag aus Überleitungsstufe zu Stufe 3 für 3 Jahre
A 12	5	A 12	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 3: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Stufe 3 mit Betrag aus Überleitungsstufe zu Stufe 4 für 3 Jahre
A 12	6	A 12	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 4: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Rech	keine Sonderregelungen
A 12	7	A 12	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 5: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	keine Sonderregelungen
A 12	8	A 12	Stufe 5	4 Jahre nach der Überleitung (1.3.2018) erfolgt der Aufstieg in Stufe 6; Verkürzungen in Abhängigkeit vom alten Recht (siehe Spalte F)	Verkürzung der Stufe 5, sofern ein Aufstieg nach altem Recht zwischen dem 1.3.2014 und dem 1.10.2016 erfolgt wäre, nach Maßgabe des Tabellenblattes "Verkürz. n. § 4 Abs. 1a HBesVÜG"
A 12	9	A 12	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 6: 4 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Stufe 6 mit Betrag aus Überleitungsstufe zu Stufe 7 für 4 Jahre
A 12	10	A 12	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 7: 4 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	keine Sonderregelungen
A 12	11	A 12	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 8: 4 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	keine Sonderregelungen
A 12	12	A 12	Stufe 8 (Endstufe)	aus der Endstufe 8 ist kein weiterer Stufenaufstieg mehr möglich	
A 11	3	A 11	Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 1: 2 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht (beachte Anlage 2)	Stufe 2 verkürzt auf 2 Jahre
A 11	4	A 11	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 2: 2 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Stufe 2 mit Betrag aus Überleitungsstufe zu Stufe 3 für 3 Jahre
A 11	5	A 11	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 3: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Stufe 3 mit Betrag aus Überleitungsstufe zu Stufe 4 für 3 Jahre
A 11	6	A 11	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 4: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Rech	keine Sonderregelungen
A 11	7	A 11	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 5: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	keine Sonderregelungen

A 11	8	A 11	Stufe 5	4 Jahre nach der Überleitung (1.3.2018) erfolgt der Aufstieg in Stufe 6; Verkürzungen in Abhängigkeit vom alten Recht (siehe Spalte F)	Verkürzung der Stufe 5, sofern ein Aufstieg nach altem Recht zwischen dem 1.3.2014 und dem 1.10.2016 erfolgt wäre, nach Maßgabe der Tabelle "Verkürz. n. § 4 Abs. 1a HBesVÜG"
A 11	9	A 11	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 6: 4 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Stufe 6 mit Betrag aus Überleitungsstufe zu Stufe 7 für 4 Jahre
A 11	10	A 11	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 7: 4 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	keine Sonderregelungen
A 11	11	A 11	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 8: 4 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	keine Sonderregelungen
A 11	12	A 11	Stufe 8 (Endstufe)	aus der Endstufe 8 ist kein weiterer Stufenaufstieg mehr möglich	
A 10	2	A 10	Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 1: 2 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht (beachte Anlage 2)	Stufe 2 verkürzt auf 2 Jahre, Stufe 3 verkürzt auf 2 Jahre
A 10	3	A 10	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 2: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Stufe 2 verkürzt auf 2 Jahre, Stufe 3 verkürzt auf 2 Jahre
A 10	4	A 10	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 3: 2 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Stufe 3 verkürzt auf 2 Jahre
A 10	5	A 10	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 4: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	keine Sonderregelungen
A 10	6	A 10	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 5: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	keine Sonderregelungen
A 10	7	A 10	Stufe 5	4 Jahre nach der Überleitung (1.3.2018) erfolgt der Aufstieg in Stufe 6; Verkürzungen in Abhängigkeit vom alten Recht (siehe Spalte F)	Verkürzung der Stufe 5, sofern ein Aufstieg nach altem Recht zwischen dem 1.3.2014 und dem 1.10.2016 erfolgt wäre, nach Maßgabe der unten angehängten Tabelle.
A 10	8	A 10	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 6: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Stufe 6 mit Betrag aus Überleitungsstufe zu Stufe 7 für 4 Jahre
A 10	9	A 10	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 7: 4 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	keine Sonderregelungen
A 10	10	A 10	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 8: 4 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	keine Sonderregelungen
A 10	11	A 10	Stufe 8 (Endstufe)	aus der Endstufe 8 ist kein weiterer Stufenaufstieg mehr möglich	
A 9	2	A 9	Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 1: 2 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht (beachte Anlage 2)	Stufe 2 verkürzt auf 2 Jahre

A 9	3	A 9	Stufe 1	2 Jahre nach der Überleitung (1.3.2016) entsprechend DRÄndG	Verkürzung der Stufe 1 (ggf. auch der Stufe 2), sofern ein Aufstieg nach altem Recht zwischen dem 1.3.2014 und dem 1.02.2016 erfolgt wäre, nach Maßgabe unten angehängten Tabelle. Stufe 2 verkürzt auf 2 Jahre
A 9	4	A 9	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 3: 2 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	keine Sonderregelungen
A 9	5	A 9	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 4: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Rech	keine Sonderregelungen
A 9	6	A 9	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 5: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	keine Sonderregelungen
A 9	7	A 9	Stufe 5	4 Jahre nach der Überleitung (1.3.2018) erfolgt der Aufstieg in Stufe 6; Verkürzungen in Abhängigkeit vom alten Recht (siehe Spalte F)	Verkürzung der Stufe 5, sofern ein Aufstieg nach altem Recht zwischen dem 1.3.2014 und dem 1.10.2016 erfolgt wäre, nach unten angehängten Tabelle.
A 9	8	A 9	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 6: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Stufe 6 mit Betrag aus Überleitungsstufe zu Stufe 7 für 4 Jahre
A 9	9	A 9	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 7: 4 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	keine Sonderregelungen
A 9	10	A 9	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 8: 4 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	keine Sonderregelungen
A 9	11	A 9	Stufe 8 (Endstufe)	aus der Endstufe 8 ist kein weiterer Stufenaufstieg mehr möglich	
A 8	2	A 8	Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 1: 2 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht (beachte Anlage 2)	Stufe 2 verkürzt auf 2 Jahre
A 8	3	A 8	Stufe 1	2 Jahre nach der Überleitung (1.3.2016) entsprechend DRÄndG	Verkürzung der Stufe 1 (ggf. auch der Stufe 2), sofern ein Aufstieg nach altem Recht zwischen dem 1.3.2014 und dem 1.02.2016 erfolgt wäre, nach unten angehängten Tabelle. Stufe 2 verkürzt auf 2 Jahre
A 8	4	A 8	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 3: 2 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	keine Sonderregelungen
A 8	5	A 8	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 4: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Rech	keine Sonderregelungen
A 8	6	A 8	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 5: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	keine Sonderregelungen
A 8	7	A 8	Stufe 5	4 Jahre nach der Überleitung (1.3.2018) erfolgt der Aufstieg in Stufe 6; Verkürzungen in Abhängigkeit vom alten Recht (siehe Spalte F)	Verkürzung der Stufe 5, sofern ein Aufstieg nach altem Recht zwischen dem 1.3.2014 und dem 1.10.2016 erfolgt wäre, nach Maßgabe der unten angehängten Tabelle.

A 8	8	A 8	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 6: 3 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	Stufe 6 mit Betrag aus Überleitungsstufe zu Stufe 7 für 4 Jahre
A 8	9	A 8	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 7: 4 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	keine Sonderregelungen
A 8	10	A 8	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 8: 4 Jahre nach dem letzten Stufenaufstieg nach altem Recht	keine Sonderregelungen
A 8	11	A 8	Stufe 8 (Endstufe)	aus der Endstufe 8 ist kein weiterer Stufenaufstieg mehr möglich	

Rot geschrieben sind die Änderungen durch das DRÄndG vom 16.12.2015

Grün geschrieben sind die Änderungen durch das HBesVAnpG 2016 vom 14. Juli 2016

Anlage 1 (DRÄndG vom 16. Dezember 2016)

Verkürzung der Stufenlaufzeit bei Überleitung in die **Stufe 5** in A 8 bis A 12

Anmerkung: Die Angabe zum Besoldungsdienstalter kann dem letzten Bezügnachweis nach altem Recht entnommen werden.

Datum des nächsten Stufenaufstiegs (§ 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung)	Besoldungsdienstalter (BDA) nach altem Recht		Kürzung der maßgebenden Erfahrungszeit um Monate	Aufstiegszeitpunkt in Stufe 6 (neu)
	A 8, A9 sowie A 10	A 11 und A 12		
März 2014	03/1997	03/1994	32	Juli 2015
April 2014	04/1997	04/1994	31	August 2015
Mai 2014	05/1997	05/1994	30	September 2015
Juni 2014	06/1997	06/1994	29	Oktober 2015
Juli 2014	07/1997	07/1994	28	November 2015
August 2014	08/1997	08/1994	27	Dezember 2015
September 2014	09/1997	09/1994	26	Januar 2016
Oktober 2014	10/1997	10/1994	25	Februar 2016
November 2014	11/1997	11/1994	24	März 2016

Dezember 2014	12/1997	12/1994	23	April 2016
Januar 2015	01/1998	01/1995	22	Mai 2016
Februar 2015	02/1998	02/1995	21	Juni 2016
März 2015	03/1998	03/1995	20	Juli 2016
April 2015	04/1998	04/1995	19	August 2016
Mai 2015	05/1998	05/1995	18	September 2016
Juni 2015	06/1998	06/1995	17	Oktober 2016
Juli 2015	07/1998	07/1995	16	November 2016
August 2015	08/1998	08/1995	15	Dezember 2016
September 2015	09/1998	09/1995	14	Januar 2017
Oktober 2015	10/1998	10/1995	13	Februar 2017
November 2015	11/1998	11/1995	12	März 2017
Dezember 2015	12/1998	12/1995	11	April 2017
Januar 2016	01/1999	01/1996	10	Mai 2017
Februar 2016	02/1999	02/1996	9	Juni 2017
März 2016	03/1999	03/1996	8	Juli 2017
April 2016	04/1999	04/1996	7	August 2017
Mai 2016	05/1999	05/1996	6	September 2017
Juni 2016	06/1999	06/1996	5	Oktober 2017
Juli 2016	07/1999	07/1996	4	November 2017
August 2016	08/1999	08/1996	3	Dezember 2017
September 2016	09/1999	09/1996	2	Januar 2018
Oktober 2016	10/1999	10/1996	1	Februar 2018

Verkürzung der Stufenlaufzeit bei Überleitung in die **Stufe 1** in A 8 und A 9 (nach § 4 Abs. 1a Satz 2 HBesBÜG)

Anmerkung: Die Angabe zum Besoldungsdienstalter kann dem letzten Bezügendernachweis nach altem Recht entnommen werden.

Datum des nächsten Stufenaufstiegs (§ 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung)	Besoldungsdienstalter (BDA) nach altem Recht	Kürzung der maßgebenden Erfahrungszeit um Monate	Aufstiegszeit-punkt in Stufe 2 bzw. 3 (neu)
	A 8 und A9		
März 2014	03/2008	32	01.07.2015 (3)

April 2014	04/2008	31	01.08.2015 (3)
Mai 2014	05/2008	30	01.09.2015 (3)
Juni 2014	06/2008	29	01.10.2015 (3)
Juli 2014	07/2008	28	01.11.2015 (3)
August 2014	08/2008	27	01.12.2015 (3)
September 2014	09/2008	26	01.01.2016 (3)
Oktober 2014	10/2008	25	01.02.2016 (3)
November 2014	11/2008	24	01.03.2016 (3)
Dezember 2014	12/2008	23	01.04.2014 (2)
Januar 2015	01/2009	22	01.05.2014 (2)
Februar 2015	02/2009	21	01.06.2014 (2)
März 2015	03/2009	20	01.07.2014 (2)
April 2015	04/2009	19	01.08.2014 (2)
Mai 2015	05/2009	18	01.09.2014 (2)
Juni 2015	06/2009	17	01.10.2014 (2)
Juli 2015	07/2009	16	01.11.2014 (2)
August 2015	08/2009	15	01.12.2014 (2)
September 2015	09/2009	14	01.01.2015 (2)
Oktober 2015	10/2009	13	01.02.2015 (2)
November 2015	11/2009	12	01.03.2015 (2)
Dezember 2015	12/2009	11	01.04.2015 (2)
Januar 2016	01/2010	10	01.05.2015 (2)
Februar 2016	02/2010	9	01.06.2015 (2)

Anlage 2 (HBesVAnpG 2016 vom 14. Juli 2016)

Mit dem Gesetz wurde rückwirkend zum 1. März 2014 folgender Absatz 6 dem § 4 HBesVÜG angefügt:

(6) In den Fällen der Zuordnung zu der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 wird bei einer Dienstzeit bis zu 23 Monaten die zugehörige Stufe 1 des Grundgehalts spätestens nach zwei Jahren erreicht. Die Zeit für den Aufstieg in die Stufe 1 verkürzt sich um jeden vollen Monat der zurückgelegten Dienstzeit entsprechend. Bei einer Dienstzeit von 24 Monaten wird die zugehörige Stufe 1 am 1. März 2014 erreicht. Überschreitet die Dienstzeit 24 Monate, werden die über 24 Monate hinausgehenden Monate auf die maßgebende Erfahrungszeit der nächsthöheren Stufe angerechnet. Satz 1 bis 3 ist in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Stufe 1 die Stufe 2 erreicht wird. Dienstzeit im Sinne des Satz 1 bis 4 ist die im Beamtenverhältnis auf Probe bis zum 28. Februar 2014 zurückgelegte Dienstzeit. Die Zeiten nach Satz 1 bis 4 werden auf volle Monate aufgerundet.